

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Jena

vom 03.04.2017

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/17 vom 13.04.2017, S. 130

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.12.2016 (GVBl. S. 558), in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG - vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 15.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von über 3 Monate alten Hunden zum Zweck der privaten Lebensführung im Stadtgebiet Jena. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, wird vermutet, dass er älter als 3 Monate ist.

(2) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert.

Als gefährliche Hunde gelten solche, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Hinsichtlich der Einordnung bestimmter Rassen und Kreuzungen in die Rubrik gefährliche Hunde wird auf das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren sowie auf die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

(3) Als gefährliche Hunde gelten auch die Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens von der Ordnungsbehörde nach Durchführung eines Wesenstests entsprechend § 9 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren als gefährlich festgestellt wurden.

(4) Für gefährliche Hunde finden § 4 (Steuerbefreiung) und § 5 (Billigkeitsmaßnahmen) keine Anwendung.

(5) Hunde nach § 1 Abs. 2, für die durch einen Wesenstest entsprechend § 9 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren die Gefährlichkeit widerlegt wurde, gelten nicht als gefährliche Hunde.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Hundehalter.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder von der Steuer befreit ist.

Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Ordnungsbehörde der Stadt Jena gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.

Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.

B 2

(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für

a.)	den 1. Hund	84,00 Euro
b.)	den 2. Hund	96,00 Euro
c.)	jeden weiteren Hund	120,00 Euro
d.)	jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro

Neben einem gefährlichen Hund bzw. mehreren gefährlichen Hunden wird für andere im gleichen Haushalt gehaltenen Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Buchstabe b bzw. Buchstabe c erhoben.

(2) Werden neben Hunden, die von der Steuer befreit sind, weitere Hunde im Haushalt gehalten, so wird für diese Hunde die Steuer nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b bzw. Buchstabe c erhoben.

§ 4 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und

- ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind in jedem Fall Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen "BL", "GL", "aG", „G“ oder "H" haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Ermäßigung kann nur für einen Hund der schwerbehinderten Person beansprucht werden.
- die nach erfolgreichem Ablegen der Prüfung zum Rettungshundeteam (Nachweis erforderlich) nachweislich als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
- von therapeutischen, (heil-)pädagogischen, medizinischen Fachkräften o. ä. (Nachweis der staatlichen Anerkennung erforderlich) im Rahmen einer tiergestützten Therapie eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiehund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen Bereich nachzuweisen.

(2) Steuerfreiheit für die Dauer von einem Jahr wird für Hundehalter gewährt, die nachweisbar einen Hund aus dem Jenaer Tierheim übernommen haben.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt Jena kann in begründeten Einzelfällen die Steuer auf Antrag erlassen oder ermäßigen, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuertatbestand nicht mehr verwirklicht wird, frühestens jedoch mit der Abmeldung entsprechend § 8 Abs. 2.

(3) Die Befreiungen nach § 4 erfolgen frühestens von dem Monat an, der auf die Antragstellung folgt. Sie werden nur während der Gültigkeitsdauer der vorgelegten Nachweise gewährt. Eine Verlängerung ist mindestens 2 Wochen vor Ablauf neu zu beantragen.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres anteilig für volle Monate mit Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres (§ 6 Abs.1), so ist für die zurückliegende Zeit ab Beginn der Hundehaltung die Steuer erstmalig einen Monat nach Zugehen des Bescheides fällig, künftige Quartalszahlungen sind zu den in Satz 1 genannten Fälligkeiten zu leisten.

(3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Der Antrag ist mit der Anmeldung des Hundes bzw. bei Änderung spätestens zum 31. Oktober des vorangehenden Jahres zu stellen.

§ 8 Meldepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund, für den der Steuertatbestand nach § 1 dieser Satzung gegeben ist, innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Jena schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat unter der Angabe von:

- Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
- Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Farbe und Geschlecht des Hundes (durch Vorlage des Impfpasses oder eines anderen geeigneten Nachweises zu belegen),
- Beginn der Haltung im Stadtgebiet Jena

zu erfolgen. Wird ein Hund von einem Vorbesitzer übernommen, so sind darüber hinaus dessen Vor- und Zuname sowie die vollständige Adresse anzugeben. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 1 Absatz 2 und 3 gilt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Endet die Hundehaltung im Stadtgebiet Jena oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, so ist dieses innerhalb von zwei Wochen der Stadt Jena unter Angabe des Datums und des Grundes der Abmeldung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt als Zeitpunkt der Abmeldung das Ende des Monats, in welchem der Stadt Jena der Wegfall des Steuertatbestandes bekannt wird.

(3) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so hat die Abmeldung nach Abs. 2 unter Angabe von:

B 2

- Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung sowie
- Name, Vorname und vollständiger Adresse des neuen Hundehalters zu erfolgen.

§ 9 Auskunftspflicht

(1) Jeder Hundehalter hat die Pflicht gegenüber den Beauftragten der Stadt Jena, wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

(2) Ebenso ist jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstücks verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Jena auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(3) Die Stadt Jena ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Stadtgebiet von Jena durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Jena Auskünfte über die in § 8 Abs. 1 genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 10 Hundesteuermarken

(1) Für jeden bei der Stadt Jena angemeldeten Hund wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Jena bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarke ist vom Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes sichtbar am Halsband befestigt zu tragen.

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Jena die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Jena zurückzugeben.

(5) Bei Verlust oder Beschädigung einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt; unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken sind an die Stadt Jena zurückzugeben. Gleches gilt, wenn eine verloren gegangene Hundesteuermarke wieder aufgefunden wurde.

(6) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 1, 2 und 3 seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 8 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht anzeigt,
3. entgegen § 10 Abs. 2 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt,

-
- 4. als Hundehalter, Grundstückseigentümer, Grundstücksbewohner oder deren Stellvertreter entgegen § 9 den Beauftragten der Stadt Jena auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
 - 5. entgegen § 10 Abs. 4 die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.2010 (Amtsblatt 50/10 vom 16.12.2010, S. 418) außer Kraft.